

Satzung der Grünen Jugend Bremen

Satzung der Grünen Jugend Bremen.....	1
Präambel	1
1. Abschnitt: Allgemeines (§§ 1 – 4).....	2
2. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 5 – 7)	3
3. Abschnitt: Landesmitgliederversammlung (LMV) (§§ 8 – 10).....	4
4. Abschnitt: Landesvorstand (Lavo) (§§ 11 – 12).....	6
5. Abschnitt: Frauenquote und Frauenforum (§§ 13 – 14).....	7
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§ 15).....	7
Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.....	8

Präambel

In der GRÜNEN JUGEND Bremen treffen sich junge Menschen um sich mit unseren basisdemokratischen, ökologischen, gewaltfreien und sozialen Grundgedanken für die Gesellschaft einzusetzen. Wir erstreben die politische Bildung Jugendlicher zu verantwortlich denkenden und handelnden Menschen, wobei wir jede Art totalitärer, diktatorischer, rassistischer, sexistischer und sonstiger menschenverachtender Herrschaft ablehnen.

Indem wir die Kernfragen der Politik aus jugendlicher Sicht erfassen und Lösungsvorschläge entwickeln, sind wir wichtige Impulsgeber für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gesellschaft. Wir gestalten unser Umfeld und tragen dazu bei, dass die Politikverdrossenheit durch Verantwortungsbewusstsein, Kreativität und Schaffung eines lebenswerteren Umfelds ersetzt wird.

Die GRÜNE JUGEND Bremen arbeitet mit anderen, uns in den Grundgedanken nahestehenden Organisationen zusammen, um für ein sozial gerechteres, ökologischeres, gewaltfreieres, friedlicheres und gleichberechtigteres Zusammenleben aller Menschen einzutreten.

1. Abschnitt: Allgemeines (§§ 1 – 4)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Verbands

- (1) Der Verband führt den Namen GRÜNE JUGEND Bremen (GJHB).
- (2) Der Tätigkeitsbereich der GJHB erstreckt sich auf das Land Bremen. Der Sitz der Organisation ist in Bremen.
- (3) Die GJHB ist politisch selbstständig. Sie ist der Jugendverband und Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen, gleichzeitig ist die GJHB Mitglied des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND.
- (4) Die GJHB verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND, der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie grünennahen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene wird angestrebt.

§ 2 Organe

- (1) Organe der GJHB sind die Landesmitgliederversammlung (LMV) als oberstes Organ und der Landesvorstand (Lavo). Die LMV und der Lavo können beschließen, dass rechtlich nicht selbstständige Untergliederungen des Verbands gebildet werden.
- (2) Die GJHB verfügt nicht über ein Landesschiedsgericht, in Streitfällen ist das Bundesschiedsgericht des GRÜNE JUGEND Bundesverbands zuständig.

§ 3 Finanzen und Beiträge

- (1) Das Haushaltsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Finanziert wird die GJHB aus Spenden, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen.
- (3) Die Mitglieder der GJHB zahlen einen Jahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung des GRÜNE JUGEND Bundesverbands, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung des GRÜNE JUGEND Bundesverbands. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GJHB im Beitrag an die Partei enthalten.
- (4) Die LMV entscheidet über die Grundfinanzierung von Projekten in Form eines Haushaltsplans.
- (5) Die RechnungsprüferInnen legen bis spätestens eine Woche vor der LMV, die über die Entlastung der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters und des Landesvorstands entscheidet, ihren Rechnungsprüfungsbericht vor.

§ 4 Auflösung

- (1) Die Auflösung der GJHB ist nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Verbands zulässig.
- (2) Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf der LMV erforderlich.
- (3) Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur LMV versendet werden.
- (4) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der GJHB dem Bundesverband der GRÜNEN JUGEND zu.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft (§§ 5 – 7)

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied der GJHB kann jede natürliche Person werden, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anerkennt und ihren Lebensmittelpunkt in Bremen und Umgebung hat.
- (2) Es ist möglich, in der GJHB und gleichzeitig in einem weiteren Landesverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied zu sein, sofern die entsprechende Satzung dies nicht ausschließt und sich der Wirkungskreis des Mitglieds auf beide Länder erstreckt.
- (3) Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen politischen Organisationen ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei handelt. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder einer parteipolitisch gebundenen Organisation ist beim Eintritt in die GRÜNE JUGEND anzugeben oder beim Eintritt in eine Partei oder parteipolitisch gebundene Organisation nachzumelden. Eine Mitgliedschaft in der GJHB und in einer ihren Grundsätzen widersprechenden Organisation schließen sich aus.
- (4) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist wahlweise beim Bundesverband oder beim Landesverband Bremen (GJHB) möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Lavos.
- (6) Eine Zurückweisung durch den Lavo ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der/die BewerberIn bei der LMV Einspruch erheben, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung bei der LMV kann beim Bundesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden, das in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz ist.
- (7) Fördermitglied der GJHB kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Zwecke der GJHB einsetzen und sie durch ihre Mitgliedschaft finanziell unterstützen will. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder, die einen jährlichen Mindestbetrag zahlen, der von der LMV festgelegt wird. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung angezeigt. Die Aufnahme erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie bei ordentlichen Mitgliedern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds mit dem Ende des 28. Lebensjahres.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei Verstößen gegen die Satzung und anderem verbandsschädlichen Verhalten von der LMV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes Mitglied stellen. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen, dass der Ausschluss beabsichtigt ist. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Bundesschiedsgericht einlegen, auf Antrag kann die Bundesmitgliederversammlung die Entscheidung mit absoluter Mehrheit aufheben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung der GJHB in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat innerhalb der GJHB das aktive und passive Wahlrecht, sofern in der Satzung festgelegte Bestimmungen dieses nicht einschränken.
- (3) Jedes Mitglied muss die in der Satzung formulierten Grundsätze der GJHB vertreten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der GJHB anerkennen.
- (4) Die Mitglieder der GJHB zahlen einen Jahresbeitrag. [s. § 4 (3)]

3. Abschnitt: Landesmitgliederversammlung (LMV) (§§ 8 – 10)

§ 8 Zuständigkeit

- (1) Die LMV fasst als oberstes Organ des Verbands Beschlüsse über:
 - a) die Grundzüge der politischen Arbeit der GJHB
 - b) die Haushaltsplanung, die vom Landesvorstand vorzulegen ist
 - c) die finanzielle und politische Entlastung des Landesvorstands
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Auflösung des Verbands

(2) Die LMV wählt:

- a) zwei Personen als Präsidium zur Leitung der LMV, davon wenigstens eine Frau, sowie eineN Protokollantin/Protokollanten
- b) die Mitglieder des Vorstands unter Einhaltung der Frauenquote [s. § 12 (4)]
- c) zwei RechnungsprüferInnen, davon wenigstens eine Frau
- d) die Delegierten der GJHB zu Gremien außerhalb der GJHB unter Einhaltung der Frauenquote (z.B. Bundesausschuss-Delegierte, zwei Delegierte für das Koordinierungsgremium von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen)
- e) eineN IGEL-RedakteurIn

§ 9 Einberufung

- (1) Die LMV tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Lavo per E-Mail über die Liste gjhb-info@gruene-jugend.de mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist Teil der Einladung.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der GJHB hat der Lavo binnen Monatsfrist eine LMV einzuberufen.

§ 10 Allgemeines

- (1) Jedes Mitglied der GJHB hat bei der LMV eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.
- (3) Satzungsänderungsanträge müssen ausformuliert bis spätestens eine Woche vor der LMV über die Liste gjhb-info@gruene-jugend.de gesendet werden. Änderungen der Satzung werden mit einer Zweidrittelmehrheit von der LMV beschlossen.
- (4) Die LMV ist beschlussfähig, wenn sich mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder zu Beginn der LMV in die TeilnehmerInnenliste eingetragen haben und wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Besteht der Landesverband aus weniger als zehn Mitgliedern, ist die LMV mit allen Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Die LMV wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, die sich bis zum Beginn der LMV in die TeilnehmerInnenliste eingetragen haben.
- (6) Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die LMV unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden auf die nächste LMV vertagt.
- (7) LMVen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer einfachen Mehrheit durch die Mitglieder der GJHB ausgeschlossen werden.
- (8) Es sind Protokolle über die LMVen anzufertigen, die von den Präsidiumsmitgliedern und der/dem Protokollantin/Protokollanten unterzeichnet werden und den Mitgliedern über die Liste gjhb-info@gruene-jugend.de binnen zehn Tage nach der LMV zugänglich gemacht werden. Eine endgültige Bestätigung folgt auf der nächsten LMV.

4. Abschnitt: Landesvorstand (Lavo) (§§ 11 – 12)

§ 11 Zuständigkeit und Zusammensetzung

- (1) Der Lavo fasst Beschlüsse zu allen politischen und organisatorischen Fragen unter Bindung an die Beschlüsse der LMV.
- (2) Der Lavo vertritt die GJHB gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Einzelpersonen, der Presse und Behörden.
- (3) Der Lavo besteht aus zwei SprecherInnen, davon mindestens eine Frau, einer/einem SchatzmeisterIn sowie bis zu fünf BeisitzerInnen. Es muss immer eine Sprecherin und eineN SchatzmeisterIn geben. Die Frauenquote von 50% darf nicht unterschritten werden. Eine Ausnahme ist durch das Frauenforum möglich [§14 (4)].
- (4) Der Lavo ist mit mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Die Mitglieder des Lavos dürfen keine Ämter im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, in einem Lavo oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie im Vorstand einer anderen Parteijugendorganisation oder einer Partei nahestehenden Organisation bekleiden. Sie dürfen weiterhin nicht MandatsträgerInnen in einem Landesparlament, im Bundestag oder im Europaparlament sein.
- (6) Mitglieder des Lavos können nicht gleichzeitig RechnungsprüferInnen sein.
- (7) Zu den Aufgaben der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters gehören:
 - a) Die Erstellung eines Haushaltsplans und dessen Vorlage zur Verabschiedung innerhalb der ersten zwei Monate des Haushaltsjahrs auf der LMV.
 - b) Die Verwaltung der Finanzen der GJHB gemäß des auf der LMV vorgelegten Haushaltsplans.
 - c) Die Vorlage eines Rechenschaftsberichts für das Vorjahr auf der LMV, die über die Entlastung des Vorstands abstimmt.
- (8) Sitzungen des Lavos sind mitgliederöffentlich und verbandsintern anzukündigen. Durch eine einfache Mehrheit kann der Lavo eine nichtmitgliederöffentliche Sitzung beschließen.
- (9) Über die Sitzungen des Lavos sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedern über die Liste gjhb-intern@gruene-jugend.de zeitnah zugänglich gemacht werden.

§ 12 Wahl und Amtsdauer

- (1) Jedes Mitglied kann in den Lavo gewählt werden.
- (2) Der Lavo wird auf der ersten LMV im Jahr für ein Jahr gewählt, er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Rücktritt aus dem Lavo muss schriftlich gegenüber dem Lavo und der Liste gjhb-intern@gruene-jugend.de erklärt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Lavos während der Amtsperiode aus dem Lavo oder der GJHB aus oder konnten nicht alle Ämter besetzt werden, kann auf der folgenden LMV nachgewählt werden. Die Amtsdauer des nachgewählten Mitglieds endet gleichzeitig mit der der übrigen Mitglieder des Lavos.
- (5) Wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder zurücktreten, hat der Lavo binnen Monatsfrist eine LMV zur Nachwahl einzuberufen.
- (6) Die Wahl des Lavos sowie Nachwahlen sind in der Einladung zur LMV anzukündigen.

- (7) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt nur einmal möglich. Nachwahlen gelten nicht als reguläre Amtszeit.
- (8) Die Mitglieder des Lavos können von der LMV insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn ein Antrag darauf spätestens eine Woche vor der LMV gestellt wurde und über die Liste gjhb-intern@gruene-jugend.de gesendet wurde.

5. Abschnitt: Frauenquote und Frauenforum (§§ 13 - 14)

§ 13 Frauenquote

- (1) Frauen sind in unserer Gesellschaft noch immer benachteiligt und in der Politik unterrepräsentiert. Deswegen gibt es bei der GJHB eine Frauenförderung und eine Frauenquote.
- (2) Die Gremien der GJHB sind so zu besetzen, dass mindestens 50% der Ämter von Frauen besetzt werden.
- (3) Die Redelisten der GJHB sind geschlechterquotiert zu führen.

§ 14 Frauenforum

- (1) Auf Antrag einer stimmberechtigten Frau beschließen die anwesenden weiblichen Mitglieder auf einer LMV mit einfacher Mehrheit, ob sie ein Frauenforum abhalten wollen.
- (2) Das Frauenforum kann in Abwesenheit der männlichen Mitglieder bis zu eine Stunde lang tagen. Es kann mit einfacher Mehrheit ein Frauenvotum beschlossen werden, das nach Ende des Frauenforums der gesamten Versammlung mitgeteilt wird.
- (3) Das Frauenforum kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen von seinem Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bei Anträgen auf der LMV Gebrauch machen. Ein durch das Frauenforum abgelehnter Antrag kann erst auf der nächsten LMV erneut eingebracht werden.
- (4) Für den Fall, dass es bei der Wahl zum Lavo nicht ausreichend weibliche KandidatInnen gibt, kann das Frauenforum mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden, dass die Quotierung für die BeisitzerInnenplätze aufgehoben wird.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§ 15)

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss durch die LMV der GRÜNEN JUGEND Bremen im Januar 2010 in Kraft.
- (2) Sollten Teile der Satzung unklar oder nicht ausreichend sein, gilt die Satzung des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND.

Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung

§ 1 Tagungsleitung

- (1) Das Präsidium setzt sich aus zwei Personen, darunter wenigstens eine Frau, zusammen.
- (2) Die Wahl des Präsidiums erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
- (3) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Geschäftsordnungsanträge entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen.
- (4) Zur Durchführung von Wahlen wird vom Präsidium eine Zählkommission vorgeschlagen, die von der LMV in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit gewählt wird.
- (5) Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das das Recht von Frauen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet.
- (6) Während der Wahlgänge dürfen keine WahlbewerberInnen dem Präsidium angehören.
- (7) Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der LMV Sorge und kann Personen, die den Fortgang der LMV erheblich und auf Dauer stören von der LMV ausschließen.

§ 2 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Abstimmungen werden üblicherweise offen, auf Wunsch eines Mitglieds geheim, durchgeführt.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn auf ihn mehr Ja- als Neinstimmen entfallen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Thema ist der weitestgehende zuerst abzustimmen.
- (4) Die Wahl des Lajos ist geheim. Bei anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahlen.
- (5) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die vor Beginn der Wahl ihre Kandidatur mündlich oder schriftlich eingereicht haben. Eine Wahl beginnt mit der Vorstellung der/des ersten Kandidatin/Kandidaten.
- (6) Im zweiten Wahlgang dürfen nur BewerberInnen aus dem ersten Wahlgang teilnehmen.
- (7) Bei Wahlen mit mehreren BewerberInnen für ein Amt, hat jedeR Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er oder sie kann für eineN einzelneN BewerberIn stimmen, alle BewerberInnen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
- (9) Gibt es für ein Amt nur einE BewerberIn, so ist mit "Ja" (oder durch den Namen), "Nein" oder "Enthaltung" zu dieser Person abzustimmen. Die Person ist gewählt, wenn im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" entfällt oder im zweiten Wahlgang mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.

- (10) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jedeR Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" stimmt. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
- (11) Werden im ersten Wahlgang nach Absatz (10) mehr Personen gewählt als Ämter zu vergeben sind, wird im zweiten Wahlgang über jede Person einzeln abgestimmt. Haben wieder mehr Personen als Ämter zu vergeben sind die absolute Mehrheit erreicht, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.
- (12) Es sind alle Stimmen gültig, die nach Auffassung der Zählkommission zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.
- (13) Die Mitglieder des Lavos werden in folgender Reihenfolge gewählt:
Sprecherin, SprecherIn, SchatzmeisterIn, Beisitzerinnen, BeisitzerInnen.

§ 3 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag und jeder Abstimmung einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Melden mit beiden Händen an.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können u.a. sein:
 - a) Antrag auf Schließen der Redeliste
 - b) Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
 - c) Antrag auf weitere Pro- und Contra-Reden in einer Debatte
 - d) Antrag auf sofortige Abstimmung
 - e) Antrag zum Abstimmungsverfahren
 - f) Antrag auf Vertagung
 - g) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - h) Antrag auf nach Geschlechtern quotierte Redeliste
 - i) Antrag auf Auszeit
 - j) Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
 - k) Antrag auf ein Frauenforum
 - l) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
 - m) Antrag auf Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit
- (3) Der/die AntragsstellerIn begründet seinen/ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen, eine formale Gegenrede ist möglich. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 4 Rückholanträge

- (1) Beschlüsse der LMV können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der LMV wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.